

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4773
Urteil Nr. 204/2009 vom 23. Dezember 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe, erhoben von Eric Watteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. September 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. September 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Eric Watteau, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, Chemin du Grand Sart 32, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2009, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Am 6. Oktober 2009 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. November 2009 hat der Hof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 1. Dezember 2009 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Mittwoch, dem 25. November 2009 bei der Kanzlei einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2009

- erschienen
- . die klagende Partei, persönlich,
- . RA J.-F. De Bock und RÄin J. Moens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass beim Hof eine Klage auf einstweilige Aufhebung eingereicht worden ist, welche sich in der Hauptsache auf Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 « über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe » bezieht, der bestimmt:

« § 1. Registrierte Erdölgesellschaften, die Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, sind verpflichtet, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine wie folgt bestimmte Menge nachhaltiger Biokraftstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen:

- FAME von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Dieselerzeugnisse,

- Bioethanol, pur oder in der Form von Bio-ETBE, von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Benzinzeugnisse.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Verpflichtung gilt nicht für Mengen Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse, die eine registrierte Erdölgesellschaft in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt aus Pflichtvorräten, die in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2006 über die Haltung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen und die Schaffung einer Agentur für die Verwaltung eines Teils dieser Vorräte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte erwähnt sind, insofern diese Pflichtvorräte, die unvermengt mit Biokraftstoffen von APETRA in Volleigentum gehalten und verwaltet werden, beim ersten Erwerb durch einen Käufer ohne Akzisennummer in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden ».

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann nur auf einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung erkannt werden, wenn ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden und unter der Bedingung, dass die unmittelbare Durchführung dieser Bestimmung einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.3. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Hof soll es vermieden werden können, dass dem Kläger ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmung entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.4. In der Annahme, dass das im vorliegenden Fall angeführte Risiko eines Nachteils bestünde, wäre dieses Risiko finanzieller oder immaterieller Art.

Das bloße Risiko eines finanziellen Verlustes stellt grundsätzlich keinen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar (siehe Urteil Nr. 60/92 vom 8. Oktober 1992, B.3.2, Urteil Nr. 28/96 vom 30. April 1996, und Urteil Nr. 169/2006 vom 8. November 2006, B.16.1). Der Kläger macht nicht geltend, dass der im vorliegenden Fall angeführte eventuelle finanzielle Nachteil seine Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

Der angeführte immaterielle Nachteil würde im vorliegenden Fall verschwinden, wenn der Hof nach erfolgter Prüfung der Nichtigkeitsklage die angefochtene Bestimmung für nichtig erklären würde, weshalb der Nachteil nicht schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.5. Da die Bedingung bezüglich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht erfüllt ist, braucht nicht über die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe befunden zu werden. Der Hof wird sie prüfen, wenn er über die Nichtigkeitsklage befindet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens